

Satzungen des Deutschlehrerverbands der dänischen Grundschule aktualisiert am 23. September 2016

§ 1 – Name

Der Verband führt den Namen "Tysklærerforeningen for Grundskolen" (zu Deutsch Deutschlehrerverband der dänischen Grundschule).

§ 2 – Zweck

Zweck des Verbands ist die Förderung des Deutschunterrichts in der dänischen Grundschule u.a. durch:

1. Vermittlung fachlichen und pädagogischen Kontakts und der Abhaltung von Fachsitzungen und -kursen
2. Zusammenarbeit mit deutschsprachlichen Institutionen und Fachorganisationen des In- und Auslands
3. Beratung zum Fach Deutsch und dessen Entfaltungsmöglichkeiten für Minister und Bildungsausschüsse in Dänemark.

§ 3 – Mitgliedschaft

a. Aufnahme:

Als Mitglieder des Verbands können alle für den Deutschunterricht in der dänischen Grundschule qualifizierte Deutschlehrer aufgenommen werden sowie gemäß Vorstandsbeschluss andere Interessenten.

b. Austritt:

Ein etwaiger Austritt ist dem Schatzmeister mitzuteilen

Die Mitgliedschaft gilt auch als beendet, wenn die Zahlung des Mitgliedbeitrages trotz Mahnung ausbleibt.

§ 4 – Ordentliche Generalversammlung

a. Die oberste Instanz des Verbands ist seine Generalversammlung.

b. Zeitpunkt und Einberufung:

Die ordentliche Generalversammlung findet einmalig jährlich im Herbst statt. Der Vorstand setzt das genaue Datum

fest und beruft vor dem 1. Juli die Mitglieder zur Versammlung ein.

Dieses geschieht durch persönliche E-Mails sowie durch Aufruf in der elektronischen Verbands-Konferenz (skolekom.dk) und im Lehrerfachblatt "Folkeskolen".

c. Stimmberechtigte:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ohne Kontingent-Rückstand. Die Wahl findet unter den persönlich anwesenden Mitgliedern statt, in besonderen Fällen können jedoch - nach vorhergehendem Vorstandsbeschluss -, zuzüglich Briefstimmen mit hineinbezogen werden.

.

d. Ablauf:

Die Tagesordnung für die ordentliche Generalversammlung umfasst folgende Punkte:

1. Wahl eines/r Dirigenten und Protokollführer/in.
2. Jahresberichte
3. Wahlen zum Vorstand und zu etwaigen Ausschüssen.

4. Vorlegung des Rechenschaftsberichts zur Entlastung:
 - a. revidierter Rechenschaftsbericht
 - b. Kassenbericht
5. Vorlegung des Etats für die kommenden Jahre u.a. Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
6. Erörterung eingereicherter Vorschläge.
7. Wahl zweier Revisoren.
8. Sonstiges.

Vorschläge gemäß Punkt 5 und 6 der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zu unterbreiten und vom Vorstand spätestens 7 Tage vorher an die Mitgliedschaft zu verteilen.

Die Generalversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Sprechen sich jedoch mindestens 2/3 der Anwesenden dafür aus, kann über eine Frage mit Urabstimmung entschieden werden.

§ 5 – Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung unter Angabe einer Tagesordnung, u.a. die mögliche Wahl eines neuen Vorstands, kann 14 Tage befristet vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung geschieht mittels direkter Nachricht an jedes einzelne Mitglied,

§ 6 – Finanzen

a. Das Finanzjahr des Verbands folgt dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember.)

b. Mitgliedsbeitrag:

Alle Mitglieder entrichten ein jährliches Kontingent. Kontingente werden vom Vorstand durch dessen Schatzmeister verwaltet. Die Höhe des Kontingents wird auf Vorschlag des Schatzmeisters von der Generalversammlung bestimmt. Die Generalversammlung hat die Entscheidungsgewalt zu beschließen, ob für Studenten, Arbeitslose und Rentner ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag einzuführen ist.

c. Vorlegung des Finanzberichts:

Der Vorstand liefert spätestens am 1. April den Finanzbericht des vorangegangenen Jahres zur Prüfung ein. Der revidierte Finanzbericht sowie der Kassenbericht für das gegenwärtige Jahr werden der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorgelegt. Gleichzeitig wird der Etat (das Budget) für das kommende Jahr vorgestellt.

§ 7 – Revision

Die Revision der Finanzberichte wird von zwei Revisoren vorgenommen, die auf der ordentlichen Generalversammlung aus den Reihen der gemeinen Mitglieder zu wählen sind.

§ 8 – Vorstand

a. Mit der täglichen Leitung des Verbands beauftragt ist ein von der Generalversammlung gewählter Vorstand aus 8 -10 Mitgliedern und zuzüglich zwei Suppleanten. Für Mitglieder, die in der dänischen „Folkeskole“ (der kommunalen **Grundschule** Dänemarks) unterrichten, ist eine Mitgliedschaft im Hauptverband Dänischer Lehrer (Danmarks

Lærer Forening – DLF) obligatorisch. Suppleanten werden laufend über die Arbeit im Vorstand informiert.

b. Nach der Wahl ernennt der Vorstand aus seinen Reihen eine/n Vorsitzenden, eine/n Vize-Vorsitzenden, Schatzmeister(In) und Sekretär(In).

c. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Verbands gemäß dessen Satzungen und den Beschlüssen der Generalversammlungen.

d. Der Vorstand erarbeitet seine eigene Geschäftsordnung.

e. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

f. Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bei seiner/ihrer Abwesenheit die/ der Vizevorsitzende

g. Der/die Vorsitzende sorgt dafür, dass sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse zu Protokoll geführt werden.

h. Der Vorstand kann jederzeit besondere Ausschüsse oder Arbeitsgemeinschaften ins Leben rufen. Diese Ausschüsse und Arbeitsgruppen arbeiten verpflichtend mit dem Vorstand zusammen und können gegebenenfalls über die elektronische Vorstandskonferenz mit dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern in Kontakt treten.

§ 9 – Vertretung nach Außen

Der Verband wird nach Außen durch Vorsitzende/den und Vize-Vorsitzende/den gezeichnet. Die Prokura obliegt dem zu jeder Zeit amtierenden Schatzmeister.

§ 10 – Änderungen der Satzungen

Änderungen der Satzungen können nur bei zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Generalversammlung beschlossen werden.

§ 11 – Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann nur stattfinden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder bei einer Urabstimmung dafür aussprechen. Eine Urabstimmung über die Auflösung des Verbands erfordert einen dementsprechenden Generalversammlungsbeschluss, der mit wiederum mindestens zwei Drittel Mehrheit angenommen worden sein soll.

Bei einer etwaigen Auflösung sollen die Mittel des Verbands auf einen Zweck angewandt werden, der von der letzten Generalversammlung näher zu bestimmen ist

§ 12 – Inkrafttreten

Diese aktualisierten Satzungen treten unmittelbar in Kraft sobald sie mit 2/3 Mehrheit während der Generalversammlung im Herbst 2016 angenommen worden sind.

So geschehen am 23. September 2016.

Gezeichnet

Tine Jespersen

Verbands-Vorsitzende